



Seite 1 von 5 der von der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 beschlossenen Neufassung der Satzung des des "Sompon Socialservice e. V."

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sompon Socialservice e.V."- nachfolgend Sompon genannt
2. Der Verein ist gemeinnützig und Anerkannt als freie Träger der Kinder und Jugendhilfe
3. Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar

§ 2 Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Deutschland und Ausland.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Informationen und Wissen Vermittlung zu Themen rund um Afrika
2. Sozial,- und Lebensberatung von Eltern mit Migrationshintergrund
3. Einzelne und Gruppenarbeit für Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
4. Begleitung und Empowerment von Kinder und Jugendlichen
5. Durchführung von Kultur- und Entwicklungspolitischer Bildungsveranstaltungen in Deutschland und Ausland
6. Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Bildung, Erziehung, Entwicklung, Integration und interkulturellen Arbeit, sowie über die Ziele und Arbeit des Vereins.
7. Die Durchführung von Deutschkurse
8. Durchführung von Austauschprogramme
9. Beratung, Begleitung und Unterstützung für Familien in erzieherischen Fragen
10. Die Durchführung von Freizeit und Ferienprogramme
11. Die Förderung und Durchführung von Projekten, die eine Entwicklungszusammenarbeit mit Süd Ländern ermöglichen.
12. Die Schaffung und Betreuung von Bildung, Kultur und soziale Einrichtungen sowie Beratungsstellen
13. [Einrichtung und Unterhaltung von] Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten, Tagesstätten, etc.)
14. Förderung der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildung
15. Die zusammenarbeiten mit allen anderen Einrichtungen von Jugendarbeit, sozialen Diensten, pädagogischen Beratungsstellen, Kirchen und anderen Kooperationspartnern in und im Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



Seite 1 von 5 der von der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 beschlossenen Neufassung der Satzung des des "Sompon Socialservice e. V."

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden (§ 10). *Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.*

§ 4a Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Sompon Socialservice ist freiwillig
2. Mitglied des Vereins kann jeder, der für die Bildung, Erziehung, Integration und Kultur von Menschen mit Migrationshintergrund insbesondere afrikanischer Herkunft interessiert und fördern möchten.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung darüber abschließend entscheiden.

§ 4b Fördermitgliedschaft

1. Es gibt die Möglichkeit als Fördermitglied dem Verein beizutreten, um den Verein hauptsächlich in finanzieller und ideeller Form zu unterstützen.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Ein Fördermitglied genießt alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes.
4. Die Regelungen über die Aufnahme bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft gelten für die Fördermitgliedschaft entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen,
 - durch Auflösung der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss



Seite 1 von 5 der von der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 beschlossenen Neufassung der Satzung des des "Sompon Socialservice e. V."

2. Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitgeteilt. Er ist nur zum Jahresende mit einer Frist von mindestens drei Monaten möglich.
3. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, insbesondere wenn dieses Mitglied gegen Grundsätze des § 2 verstoßen hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde gegen diesen Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber abschließend.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch dem Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich (E-Mail oder Brief) einberufen.
3. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt ein von der Mitgliederversammlung eingesetzter Protokollführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,



Seite 1 von 5 der von der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 beschlossenen Neufassung der Satzung des des "Sompon Socialservice e. V."

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Satzungsänderungen,
- Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft
- die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens einem, maximal zwei Beisitzern und sofern vorhanden, dem hauptamtlichen Geschäftsführer (§ 10). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied werden. Soweit es sich bei einem Mitglied um einen Verein oder eine juristische Person handelt, ist wählbar lediglich eine natürliche Person, die von diesem Verein bzw. der juristischen Person schriftlich legitimiert wurde.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden vertritt. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren.
4. Der Vorstand kann einen Finanzkontrollausschuss einrichten und diesem sein Weisungs- und Kontrollrecht über den hauptamtlichen Geschäftsführer teilweise übertragen. Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführung

- Der Sompon Socialservice e.V unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Die Verwaltung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsprojekte einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verantwortung für die Finanzen in den Grenzen des Haushaltsplanes können durch den Vorstand teilweise oder ganz, auf einen hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen werden, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss. Dem Geschäftsführer kann bei Bedarf die Unterstützung einer Geschäftsstelle mit weiteren ihm unterstellten hauptamtlichen Mitarbeitern zugeordnet werden. Einzelheiten können in einer vom Vorstand für den Geschäftsführer zu verfassende Geschäftsordnung geregelt werden.



**Seite 1 von 5 der von der Mitgliederversammlung am 28.03.2015
beschlossenen Neufassung der Satzung des des "Sompon Socialservice e. V."**

§ 11 Geschäftsjahr, Finanzierung

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel.

§ 12 Änderung des zwecks und Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen an der PARITÄTISCHE Landesverband Baden-Württemberg zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.Oktober 2009 errichtet. Auf der Mitgliederversammlung vom 22.01.2012 wurde geändert und erneut auf der Mitgliederversammlung vom 28.03.2015 geändert.